

Wappen

REPUBLIK BULGARIEN

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; NAHRUNGSMITTEL UND WÄLDER  
BULGARISCHE AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTEL  
BEZIRKSDIREKTION FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTEL (BDSN) – VARNA

Ausgangsnr. KX-288/04.07.2018

AN TROFIMA ATROSHENKO  
BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER DER  
VILAVI EU EOOD  
UL: PERUSHTITSA BL. 40, AP. 1  
BURGAS

**BETREFF:** Bei BDSN-Varna eingereichte Benachrichtigung über das Inverkehrbringen der Nahrungsergänzungsmittel T8 – Stone, Eingangsnr. 288/04.07.2018

SEHR GEEHRTER HERR ATROSHENKO,

Die Nahrungsergänzungsmittel werden auf dem Markt nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen der Verordnung №47 vom 28.12.2004 über die Anforderungen an die Nahrungsergänzungsmittel entsprechen, Staatsanzeiger 5 / 14.01.2005, Änderungen Staatsanzeiger 44 / 2007, letzte Änderungen Staatsanzeiger 90 / 16.10.2010, und gemäß derselben benachrichtigen die Hersteller und Händler, die zum ersten Mal Nahrungsergänzungsmittel auf den Markt in der Republik Bulgarien in Verkehr zu bringen planen, vor dem Inverkehrbringen die, ihrem Sitz nach, zuständige BDSN. Wenn sie keinen Firmensitz auf dem Territorium der Republik Bulgarien haben, benachrichtigen sie eine BDSN nach ihrer Wahl. In diesem Zusammenhang ist der Sitz der Firma, die Sie vertreten in Burgas, folglich sollte die Benachrichtigung bei der BDSN – Burgas eingereicht werden. Es ist auch keine Musteretikette beigefügt worden, wie es für die oben genannte Benachrichtigung erforderlich ist. Die Regelung ist benachrichtigend und nicht registrierend, und unmittelbare und volle Verantwortung für die Etikettierung und die Präsentation der Nahrungsergänzungsmittel mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften trägt ihr Hersteller oder Importeur.

Gemäß der den Akten beigefügten TD über alkoholfreies Nahrungsmittelkonzentrat T8 – Stone, entwickelt von Vilavi EU OOD, wird ersichtlich, dass das Erzeugnis, das Sie auf dem bulgarischen Markt in Verkehr bringen wünschen, ein alkoholfreies Nahrungsmittelkonzentrat ist, das zu Hause durch Auflösen in Leitungs- bzw. Mineralwasser zur Zubereitung von einem alkoholfreien Getränk verwendet werden soll, sowie auch als Rohstoff bei der Herstellung alkoholfreier Getränke. Aus dem bisher Gesagten folgt, dass Vilavi EU OOD das oben erwähnte Erzeugnis auf dem bulgarischen Markt verkaufen kann, und zwar etikettiert auf Bulgarisch, wobei die Beschriftung der VERORDNUNG EU Nr.1169/2011 des Europäischen Parlaments vom 25.10.2011 über das Bereitstellen von Information

M:\AniDev\2020\July\38500\_Vilavi\_1\_DE.docx

*M. Attouri*



über die Nahrungsmittel an den Verbrauchern, über die Änderung der Verordnungen (EG) 1924/2006 und (EG) 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats und über die Aufhebung der Anordnung 87/250/EWG der Kommission, Anordnung 90/496/EWG des Rats, Anordnung 1999/10/EU der Kommission, Anordnung 2000/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rats, Anordnungen 2002/67/EU und 2008/5EU der Kommission und des Parlaments EU Nr. 608/2004, entsprechen soll.

Hochachtungsvoll

DR ZLATINA DIMOVA

DIREKTOR BDSN – VARNA

Rundstempel BEZIRKSDIREKTION FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTEL (BDSN) – VARNA

Varna, p.k. 9000, ul. Sofroniy Vrachanski 19  
Tel.+359(0) 52 655 801, .+359(0) 52 655 814, [www.odh-varna.com](http://www.odh-varna.com)

Hiermit bestätige ich, Milena Attouri, die Richtigkeit der Übersetzung aus dem Bulgarischen ins Deutsche des beigefügten Dokuments. Die Übersetzung besteht aus 2 Seiten.

Übersetzer:

*M. Attouri*

Milena Attouri M.A.

